

RICHTLINIE ÜBER DIE EHRUNG VON PERSONEN, VEREINEN, VEREINIGUNGEN UND INSTITUTIONEN IN DER STADT RHEINBÖLLEN VOM 30.10.2021

§ 1 Inhalt

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrungen durch die Stadt Rheinböllen.

§ 2 Art der Ehrungen

Die Stadt Rheinböllen nimmt die Verleihung der Auszeichnung (Urkunde, Ehrennadel und Stadtpräsident) vor. Die Auszeichnung wird verliehen unter dem Namen „RheinböllenEngagiert(sich)“.

§ 3 Verleihung der Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung wird an Personen verliehen, die sich in hohem Maße mit ehrenamtlichem Engagement um das Wohl der Stadt Rheinböllen verdient gemacht haben. Vereine, Vereinigungen und Institutionen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl, insbesondere die Kultur, das soziale Leben, den Sport oder die Umwelt langfristig verdient gemacht haben, können ebenfalls ausgezeichnet werden.
- (2) Die Verdienste, die Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung sind, müssen von besonderer Bedeutung sein. Sie können beispielsweise in herausragendem ehrenamtlichem Engagement begründet sein oder in sozialen, kulturellen oder wirtschaftlich-technischen Bereichen liegen.
- (3) Bei der jeweiligen Verleihung der Auszeichnung erhalten Kinder und Jugendliche eine besondere Berücksichtigung. Für sie können die Verdienste beispielsweise in herausragendem sozialen oder ökologischen Engagement oder in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Heimat- und Brauchtumspflege liegen.

- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Die Beschlussfassung über die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Soziales und Sport unter Einbezug der Stadtteilkordinatorin/des Stadtteilkordinators und der Jugendsozialarbeiterin/des Jugendsozialarbeiters (soweit vorhanden) in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Um den besonderen Wert der Auszeichnung zu erhalten, soll die Auszeichnung höchstens 5mal (Absatz 2 und 3 insgesamt) im zweijährigen Intervall verliehen werden.

§ 4 Form der Ehrung

Die Ehrungen werden vom Stadtbürgermeister/von der Stadtbürgermeisterin vorgenommen und erfolgen in einer Feierstunde oder im Rahmen einer städtischen Veranstaltung.

§ 5 Gesetzesvorbehalt

Ungeachtet der Regelungen dieser Richtlinie sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Vornahme von Ehrungen maßgeblich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rheinböllen, den 30.10.2021

gez. Bernadette Jourdan
Stadtbürgermeisterin